



**Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit
zum Schreiben des Wehrbeauftragten vom
20.07.2012 an das BMAS**

1. Wer kann Beratungs- und Vermittlungsleistungen in Anspruch nehmen?

Jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin kann die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Zu den Dienstleistungen zählen auch die Beratungs- und Vermittlungsdienste.

Beratung findet in den Agenturen für Arbeit in der Begleitung von Integrationsprozessen statt, ist jedoch nach §§ 29 und § 30 SGB III auch eine eigenständige Dienstleistung der Bundesagentur für Arbeit.

Jugendliche und Erwachsene, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, haben Anspruch auf Berufsberatung durch die Agenturen für Arbeit.

Hierzu zählt auch die Beratung der Frauen von im Ausland stationierten deutschen Soldaten, wenn diese (wieder) in den Beruf einsteigen möchten.

2. Thematische Zuständigkeiten in der Agentur für Arbeit

Die Beratung zum Integrationsprozess und zu weiteren Fragen des Arbeitsmarktes im Zusammenhang mit dem beruflichen Werdegang erfolgt durch die Teams der Arbeitnehmervermittlung und Berufsberatung.

Die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte beraten insbesondere zu folgenden Themen:

- zum Arbeitsmarkt
- zur Berufswegeplanung
- zur Selbständigkeit
- zur Berufsrückkehr bzw. zum Wiedereinstieg
- zur Realisierung gesundheitlich angemessener Beschäftigung
- zum individuellen Integrationsprozess bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitssuchendmeldung.

Im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung stehen zudem weitere finanzielle Leistungen zur Verfügung, die bei Vorliegenden der gesetzlichen Voraussetzungen in Frage kommen können.

Dies sind unter anderem:

- die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Übernahme von Qualifizierungskosten
- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (Bewerbungskosten, Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen etc.)
- Förderung von Maßnahmen zur Eignungsfeststellung und/oder Kenntnisvermittlung.

Informationen (hierüber erhalten die Kundinnen und Kunden im Beratungsgespräch, im Internet unter www.arbeitsagentur.de sowie über verschiedene Merkblätter (vgl. Punkt „Weitere Informationen“).

Welche konkreten finanziellen Leistungen nach der Rückkehr für die Frauen zur Verfügung stehen, ist abhängig vom Einzelfall, vom Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen und von der Arbeitsmarktlage.

Gleichwohl kann aber über die verschiedenen Möglichkeiten, die im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung geboten werden, bereits vor der Ausreise ausführlich informiert werden.

Zu Fragen, die das Arbeitslosengeld betreffen, werden allgemeine Auskünfte durch das Kundenportal erteilt. Beratungen hierzu werden durch die Arbeitnehmer-Leistungsteams der Agenturen für Arbeit durchgeführt. Die Zuständigkeit ist abhängig von dem Kundenanliegen.

Dies gilt auch für die Frage, zu welchem Zeitpunkt nach der Rückkehr aus dem Ausland die Arbeitslosmeldung zu erfolgen hat.

3. Wie kann Beratung in Anspruch genommen werden?

3.1 Arbeitsvermittlung

Arbeitssuchende, Arbeitslose und Ratsuchende können eine Beratung in Anspruch nehmen, indem Sie sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit für eine Terminvereinbarung melden. Art und Umfang der Beratung richten sich immer nach dem Beratungsbedarf des Einzelnen.

Persönliche Beratungsgespräche werden nach Terminvereinbarung durchgeführt.

Diese können über die Servicecenter der Bundesagentur für Arbeit vereinbart werden. Die Servicecenter sind unter der bundesweit einheitlichen Servicrufnummer 01805/ 555 111¹ zu erreichen.

Sie geben Informationen über das Produkt- und Programmangebot der Bundesagentur für Arbeit, die Öffnungs-, Service- und Sprechzeiten, Veranstaltungen der Agenturen und das Verfahren im Kundenzentrum (terminierter Zugang, Empfang, Eingangszone).

Außerdem versenden sie Informationsmaterial und Anträge auf Nachfrage und geben allgemeine Auskünfte zu Förderleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die sich jedoch nicht auf den konkreten Einzelfall beziehen.

Rückrufe ins Ausland sind nicht möglich.

Anfragen per E-Mail können weltweit beantwortet werden.

E-Mail Anfragen sind über das folgende Kontaktformular auf www.arbeitsagentur.de möglich:
http://www.arbeitsagentur.de/nn_26260/Navigation/zentral/Servicebereich/Kontakt/Kontakt-Ziel.html

Die Frauen, die mit ihren im Ausland stationierten Männern mitreisen bzw. mitreisen wollen, können sich jederzeit im Rahmen der Sprech- und Öffnungszeiten an die Agentur für Arbeit wenden, um sich zu Ihren beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt sowie den Unterstützungsmöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit beraten zu lassen. Eine Beratung kann vor der Ausreise, bei Heimatbesuchen oder nach der Rückkehr erfolgen.

Bei persönlichen Vorsprachen in der Agentur für Arbeit regelt der Empfang die Weiterleitung der Kundinnen und Kunden entsprechend ihrem Anliegen.

Für Ratsuchend-, Arbeitssuchend- und Arbeitslosmeldungen gelten ebenfalls in allen Agenturen für Arbeit einheitliche Geschäftsprozesse und Zuständigkeiten. Damit soll sichergestellt werden, dass Kundinnen und Kunden aller Agenturen gleiche Beratungsstandards vorfinden.

3.2 Arbeitslosengeld

Eine Beratung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld kann jede Kundin/jeder Kunde in Anspruch nehmen. Diese erfolgt auf Wunsch der Kundin/des Kunden durch das Arbeitnehmer-Leistungsteam. Die Beratung kann auch im Anschluss an einen Kundenkontakt im Kun-

¹ Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min

denportal erfolgen. Die Beratung wird nach den Anforderungen im individuellen Sachverhalt telefonisch, persönlich, schriftlich, per E-Mail oder durch Versand von Informationsmaterial durchgeführt.

4. Die freiwillige Weiterversicherung- Erwerb des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei einer Beschäftigung im Ausland

Nach § 28 a SGB III ist es möglich, ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag zu begründen, wenn eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem Staat außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz aufgenommen und ausgeübt wird.

Das bedeutet, dass die Ehefrauen bzw. Partnerinnen sofern sie mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten durch dieses Beschäftigungsverhältnis auch Ansprüche auf Arbeitslosengeld erwerben können. Damit aber ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründet werden kann, müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Diese sind dem Merkblatt [„Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung“](#) zu entnehmen.

5. Wie und wo kann eine Arbeitslosmeldung erfolgen?

Eine Arbeitslosmeldung muss persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen. Diese kann grundsätzlich drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit vorgenommen werden. Der Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung sowie die Erfüllung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen, der Anwartschaftszeit und Arbeitslosigkeit, bestimmen den Beginn des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Deshalb sollten Personen, die aus dem Ausland nach Deutschland zurückkehren, sich unverzüglich persönlich arbeitslos melden. Zuständig ist die Arbeitsagentur, in deren Bezirk der Wohnsitz der arbeitslosen Person liegt.

6. Wann besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor einer Ausreise in das Ausland

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor der Ausreise in das Ausland besteht, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Anspruchsvoraussetzungen sind:

- die persönliche Arbeitslosmeldung,
- die Erfüllung der Anwartschaftszeit.

Diese hat grundsätzlich erfüllt, wer in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung (Rahmenfrist) mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Eine kürzere Anwartschaftszeit besteht für Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre überwiegend in von vornherein kurzfristigen Beschäftigungen mit einem Umfang von nicht mehr als 10 Wochen gestanden haben und eine bestimmte Jahresentgeltgrenze nicht überschritten haben. Sollte dies der Fall sein, wird auf die ergänzenden Informationen in dem Merkblatt 1 für Arbeitslose, Punkt 3.1. hingewiesen (hier ist allerdings die ab 1.8.2012 geltende Beschäftigungsvoraussetzung von 10 Wochen noch nicht nachvollzogen, es sind dort noch 6 Wochen genannt). Das Merkblatt kann im Internet unter der Adresse <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt->

[Sammlung/MB-f-Arbeitslose.pdf](#) eingesehen oder von der Agentur für Arbeit in Papierform angefordert werden. Dies gilt im Übrigen allgemein für alle weiteren Informationen zum Thema Arbeitslosengeld.

- Arbeitslosigkeit.

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn keine Beschäftigung/Tätigkeit oder eine Beschäftigung/Tätigkeit in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird. Erforderlich ist weiter, dass die betroffene Person ein Leistungsvermögen besitzt, das die Ausübung einer versicherungspflichtigen, marktüblichen Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich erlaubt und hierzu auch die Bereitschaft besteht. Außerdem muss die betroffene Person bereit sein, Eigenbemühungen zu unternehmen.

7. Wann kann es zu einer Wiederbewilligung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach der Rückkehr nach Deutschland kommen?

Während des Aufenthaltes im Ausland besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor der Abreise entstanden, kann er nach der Rückkehr nach Deutschland nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind. Hierbei stimmt der letzte Tag der Frist nach Zahl und Monatsbenennung grundsätzlich mit dem Tag der Entstehung des Anspruchs überein. Erfolgt die Arbeitslosmeldung innerhalb der Vierjahresfrist und sind die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, kann der noch nicht verbrauchte Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht werden.

8. Welche Besonderheiten liegen vor, wenn vor der Ausreise Anspruch auf Elterngeld bestanden hat?

Wird Arbeitslosengeld während der Elternzeit beantragt oder bezogen, ist es für das Vorliegen von Arbeitslosigkeit erforderlich, dass im Falle der Arbeitsaufnahme die Betreuung des Kindes sichergestellt ist. Ist dies nicht der Fall, besteht wegen fehlender Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Personen, die Elterngeld beanspruchen oder beziehen, sollten sich wegen evtl. Besonderheiten über ihren Anspruch auf Elterngeld während des Bezuges von Arbeitslosengeld bei der für das Elterngeld zuständigen Stelle erkundigen.

Verlegen Personen, die ein Kind erziehen, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kein Arbeitslosengeld beziehen und versicherungspflichtig nach § 26 Abs. 2a SGB III sind, ihren Wohnsitz in das Ausland, kann die Versicherungspflicht mit der Ausreise enden. Solange auch nach dem Umzug Anspruch auf Kindergeld besteht, endet die Versicherungspflicht wegen einer Erziehungszeit nicht. Wird während der Erziehungszeit Arbeitslosengeld bezogen und entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen des Umzuges, kann Versicherungspflicht aufgrund der Erziehungszeit auch im Ausland bestehen, wenn nach dem Umzug weiter Anspruch auf Kindergeld besteht

Im Falle der Rückkehr werden die versicherungspflichtigen Zeiten berücksichtigt, soweit sie in die zweijährige Rahmenfrist fallen.

9. Weitere Informationen

Allgemeine Informationen sind im Internet unter www.arbeitsagentur.de unter dem Reiter Bürgerinnen und Bürger sowie in den Merkblätter [„Vermittlungsdienste und Leistungen“](#) und



„Was? Wie viel? Wer“ sowie dem Flyer „Arbeitssuchende und Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld“ zu finden.

Weitere Merkblätter, Broschüren und Flyer sind stehen ebenso auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

10. Kundenreaktionsmanagement der Bundesagentur für Arbeit

Zur Steigerung der Kundenzufriedenheit und consequenten Verbesserung der Dienstleistungsqualität Bundesagentur für Arbeit wurde eine eigenständige und neutrale Anlaufstelle- das Kundenreaktionsmanagement (KRM)- eingerichtet, an die sich Kundinnen und Kunden mit Anregungen, Lob oder Kritik wenden können.

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt jede Rückmeldung ernst und nutzt die Erkenntnisse aus berechtigten Beschwerden und Anregungen zur effizienteren Gestaltung der Arbeitsverfahren.

Sollten konkrete Fallanliegen vorliegen, so bietet es sich an, dass die Kundinnen und Kunden sich zeitnah an das KRM wenden.

Informationen hierzu finden sich im Internet auf www.arbeitagentur.de unter dem Pfad: http://www.arbeitsagentur.de/nn_26260/zentraler-Content/Kontaktformular/IhreMeinung.html